

II. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

53. Urtheil vom 4. September 1891 in Sachen Märki und Genossen.

A. Durch eine vom Kantonsrathe des Kantons Appenzell Außerrhoden am 19. November 1888 genehmigte Verordnung vom 17. Juli 1888 hat der Regierungsrath des Kantons Appenzell Außerrhoden „auf Grund und in Anwendung von Art. 50 B.-V. Art. 4 u. f. w. K.-V. und der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes“ der Heilsarmee die Veranstaltung von Aufzügen und öffentlichen Versammlungen im Kantonsgebiete untersagt. Als öffentlich sind nach Art. 1 litt. c dieser Verordnung unter anderm zu betrachten „die Versammlungen, zu denen durch öffentlichen Anschlag, durch Aufruf in öffentlichen Blättern, durch das Vertheilen von Zeddeln oder durch Aufbieten von Haus zu Haus eingeladen wird.“ Auf Grund dieser Verordnung wurden durch Urtheil des appenzell-außerrhodischen Bezirksgerichtes des Hinterlandes vom 13. April 1891 Karl Märki, von Mandach „Kapitain“ der sogenannten Heilsarmee und die im Ingress dieser Urtheils genannten „Soldaten“ der Heilsarmee des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen für schuldig erklärt, weil sie durch von Wirthschaft zu Wirthschaft getragene und vertheilte Zettel zu einer Heilsarmeeversammlung eingeladen haben. Karl Märki wurde zu 25 Fr. Geldbuße, eventuell 4 Tage Arbeitsstrafe, die übrigen zu je 10 Fr. Geldbuße eventuell 2 Tagen Arbeitsstrafe verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen Karl Märki und Genossen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, weil dasselbe in offenbarem Widerspruche mit den Art. 6 u. 8. K.-V. stehe. Nach Art. 8 K.-V. stehe es jedem Einwohner des Kantons frei,

seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu machen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieses Rechts. Die Heilsarmee habe das verfassungsmäßige Recht, ihr Organ, den „Kriegsruf“ drucken zu lassen und dasselbe sowie Einladungskarten zu ihren Versammlungen auszuthemen. Dieses verfassungsmäßige Recht könne von keiner Administrativbehörde, auch vom Großen Rathe nicht, geschmälert werden und es dürfen daher die Salustisten gemäß Art. 6 K.-V. nicht bestraft werden, wenn sie von demselben Gebrauch machen. Ein Mißbrauch des in Art. 8 K.-V. gewährleisteten Rechtes nämlich liege offenbar nicht vor, da kein Gesetz das Einladen zu Versammlungen verbiete. Danach werde beantragt, es sei das angefochtene Strafurtheil aufzuheben unter Kostenfolge.

C. Der Regierungsrath des Kantons Appenzell Außerrhoden trägt auf Abweisung des Rekurses an, indem er ausführt: Das in der regierungsräthlichen Verfügung vom 17. Juli 1888 enthaltene Verbot durch öffentlichen Anschlag u. f. w. zu Versammlungen der Heilsarmee einzuladen, stehe nicht im Widerspruche mit Art. 8 K.-V.; es enthalte im Gegentheil nur eine Schutzmaßregel gegen einen Mißbrauch des in Art. 8 cit. gewährleisteten Rechtes, wie sie in der Verfassung ausdrücklich vorbehalten und durch die Zudringlichkeit, mit welcher die Heilsarmee ihre Einladungen u. f. w. vertheilt habe, nöthig geworden sei. Ebenso wenig sei Art. 6 K.-V. verletzt, nach welchem Niemand gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden dürfe als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen und in den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen. Freilich bedrohe kein Gesetz das Einladen zu Versammlungen mit Strafe, aber § 60 des appenzellischen Strafgesetzes bedrohe den Ungehorsam gegen Verfügungen und Weisungen von Staats- und Gemeindebehörden oder einzelner Beamten mit Strafe. Auf diese Gesetzesbestimmung stütze sich das angefochtene Urtheil. Die Rekurrenten haben, wie sie selbst zugehen, durch Vertheilen der Einladungskarten von Wirthshaus zu Wirthshaus der amtlichen Verfügung vom 17. Juli 1888 zuwider gehandelt und sich dadurch des Delikts des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig gemacht. Regierungsrath und Kantonsrath seien zu Erlaß der Verfügung vom 17. Juli 1888

kompetent gewesen, wie sich aus Art. 50 B.=V. und 4 R.=V. ergebe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das angefochtene Strafurtheil stützt sich auf ein Gesetz, den § 60 des appenzell-äußerrhodischen Strafgesetzes, welches den Ungehorsam gegen Verfügungen der Staats- oder Gemeindebehörden mit Strafe bedroht. Der Grundsatz des Art. 6 R.=V. ist also offenbar nicht verletzt. Vielmehr kann sich nur fragen, ob nicht eine Verfassungsverletzung deshalb vorliege, weil die behördliche Verfügung, welcher die Rekurrenten zugeständenermaßen zuwidergehandelt haben und wegen deren Uebertretung sie bestraft wurden, die Verordnung vom 17. Juli 1888, formell oder materiell verfassungswidrig sei.

2. Die Verfügung vom 17. Juli 1888 ist, wie in derselben ausdrücklich ausgesprochen wird, in Anwendung des Art. 50 Abs. 2 B.=V. erlassen worden. Es ist nun, und gewiß mit Recht, nicht behauptet worden, daß nach appenzell-äußerrhodischem Verfassungsrechte Maßnahmen, wie sie in der Verordnung vom 17. Juli 1888 in Anwendung des Art. 50 Abs. 2 cit. getroffen sind, nur im Gesetzgebungs- nicht im Verordnungswege getroffen werden können; behauptet ist vielmehr nur, jene Verfügung sei deshalb verfassungswidrig, weil sie das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung verlege. Das Bundesgericht hat nun aber bereits in frühern Entscheidungen (vergl. Entscheidung in Sachen Märki und Genossen vom 29. November 1889, Amtliche Sammlung XV, S. 682 u. ff.; in Sachen Gentil und Genossen vom 5. März 1887, Amtliche Sammlung XIII, S. 19 u. ff.) ausgesprochen, daß in dem Verbot der öffentlichen Einladung zu Heilsarmeeversammlungen nicht eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung sondern lediglich eine Beschränkung der Publizität der Versammlungen der Heilsarmee liege. Diese Versammlungen aber erscheinen wesentlich als Versammlungen zu gemeinsamer Ausübung von Kultushandlungen und es beurtheile sich daher die Zulässigkeit der aufgestellten Beschränkungen ausschließlich nach dem die Kultusfreiheit normirenden Art. 50 B.=V.; das Bundesgericht sei daher gemäß Art. 59 Ziffer 6 D.=G. zu Beurtheilung sachbezoglicher Beschwerden nicht kompetent, sondern es

fallen dieselben in die Kompetenzen der politischen Bundesbehörden. Hieran ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten, wobei rücksichtlich der Begründung einfach auf die angeführten frühern Entscheidungen des Bundesgerichtes verwiesen werden kann, deren Begründung die Rekurrenten zu widerlegen gar nicht versucht haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

54. Urtheil vom 5. September 1891
in Sachen Wladar.

A. Martin Wladar, Schreinermeister in Zürich, hatte gegen den in Schwyz (wegen Urkundenfälschung etc.) in Untersuchungshaft befindlichen Eduard Neminar Strafflage wegen Betrugs, gegen dessen Ehefrau Emma geb. Aldinger wegen Gehülfsenschaft zum Betrug eingereicht. Die erste Instanz, Bezirksgericht Schwyz, welche diese Klagen gleichzeitig mit den andern gegen den Ehemann Neminar hängigen Strafflagen behandelte, trat auf die Klage des Wladar gegen den Ehemann Neminar nicht ein, weil die Sache vor die zürcherischen Gerichte gehöre, dort anhängig und theilweise auch schon (durch Sistirung) entschieden sei. Die Ehefrau Neminar sprach das Gericht frei und verurtheilte den Kläger Wladar zu einer Entschädigung von 1000 Fr. an dieselbe sowie zu 50 Fr. 06 Cts. Kosten. Die zweite Instanz, das Kantonsgericht von Schwyz erkannte durch Urtheil vom 9. Mai 1891 ebenfalls, es seien die schwyzerischen Gerichte zu Beurtheilung der von Wladar gegen Neminar gestellten Betrugsklage nicht zuständig; rücksichtlich der Strafflage gegen Frau Neminar er-